

## Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen)

### **1 Gesetzliche Grundlagen**

Holznutzungen infolge höherer Gewalt (sog. Kalamitätsnutzungen) sind Nutzungen, die durch Windwurf, Schneebruch, Insektenfraß oder ein anderes Naturereignis mit vergleichbaren Folgen verursacht werden (§ 34b Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz - EStG). Einkünfte aus solchen Holznutzungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz besteuert werden (§ 34b Abs. 3 EStG).

Grundsätzlich gilt für Kalamitätsnutzungen der halbe durchschnittliche Steuersatz. Zusätzliche Voraussetzungen für ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes sind:

- Die außerordentlichen Holznutzungen müssen den Nutzungssatz übersteigen.
- Der Nutzungssatz muss anhand eines Betriebsgutachtens oder Betriebswerks berechnet und durch die Finanzbehörde festgesetzt sein. Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit bis zu 50 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen wird bei der Anwendung des § 34b EStG ein Nutzungssatz von fünf Erntefestmeter ohne Rinde je Hektar zugrunde gelegt.

Die Anwendung des Halb-/Viertelsteuersatzes ist im Abschnitt „Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG“ der Anlage L zur Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung zu beantragen.

### **2 Meldeverfahren**

Kalamitätsnutzungen werden nur anerkannt, wenn die Schäden infolge höherer Gewalt unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalles mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden (§ 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG).

Für die Mitteilung und den Nachweis sind die Vordrucke „Est 34b-Mitteilung (Vor Anmeldung)“ und „Est 34b-Nachweis (Abschlussmeldung)“ zu verwenden. Sie stehen im Steuerportal des Freistaates Sachsen ([www.steuern.sachsen.de](http://www.steuern.sachsen.de)) unter Steuerformulare > Unternehmen > bundeseinheitliche Vordrucke > Mitteilungen über Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) zur Verfügung.

Die Vordrucke sind beim Landesamt für Steuern und Finanzen, Brückenstr. 10, 09111 Chemnitz, Fax: 0351/827-29999, E-Mail: [Poststelle\\_C@lsf.smf.sachsen.de](mailto:Poststelle_C@lsf.smf.sachsen.de) einzureichen. Dem Nachweis sind Kopien der Holzlisten, Verkaufsbelege oder dergleichen beizufügen.